

# Sponsoringvertrag



Zwischen

## Musikverein Ummendorf e.V.

vertreten durch Manuel Schühle - nachfolgend „Verein“ genannt -

und

\_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_ - nachfolgend „Sponsor“ genannt -

wird folgender Sponsoringvertrag geschlossen:

## Präambel

Der Musikverein Ummendorf richtet im Juni 2024 anlässlich seines 150. Jubiläums das Kreismusikfest des Blasmusikkreisverbandes des Landkreis Biberach aus. Der Sponsor ist im Interesse der Verwirklichung seiner wirtschaftlichen Ziele bereit, den Verein hierbei durch finanzielle Mittel zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund treffen Sponsor und Verein – nachfolgend „die Vertragsparteien“ genannt – zur Förderung der gegenseitigen Interessen folgende Vereinbarung:

## § 1 Leistung des Sponsors

(1) Geldleistung:

Der Sponsor verpflichtet sich – durch die Wahl eines Sponsoring-Pakets gemäß der als Anlage diesem Vertrag beiliegenden Sponsoring-Broschüre des Vereins (zutreffendes ist nachfolgend in Absatz (2) anzukreuzen) an den Verein einmalig einen Geldbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR (in Worten: \_\_\_\_\_) zu bezahlen.

Die Zahlung ist am \_\_\_\_\_ fällig und hat zugunsten des Vereins bei der Volksbank Ulm-Biberach, IBAN DE05 6309 0100 0060 4470 10, BIC ULMVDE66 auf das für den Verein geführte Konto zu erfolgen.

Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Sponsoring-Pakete:

Auswahl durch Kreuz

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input type="radio"/> Musikverein 3000 € | <input type="radio"/> Jugendblasorchester 1500 € | <input type="radio"/> Vororchester 1000 €          |
| <input type="radio"/> Bläserklasse 500 € | <input type="radio"/> Blockflöten 250 €          | <input type="radio"/> Einzelunterricht individuell |

(3) Die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele hat keinen Einfluss auf den Vergütungsanspruch des Vereins, es sei denn, dass dieser deren Erreichung durch grob fahrlässiges Verhalten oder die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt hat.

## **§ 2 Gegenleistung des Vereins**

(1) Der Verein verpflichtet sich zu den bei der ausgewählten Musikgruppe, d.h. des jeweiligen Sponsoring-Pakets gemäß Anlage (s. § 1 Abs. (2)) beschriebenen Leistungen / Werbemaßnahmen.

## **§ 3 Keine Exklusivität**

Klarstellend wird festgehalten, dass sämtliche Sponsoring-Pakete gemäß Anlage von mehreren Sponsoren gleichzeitig gebucht werden können, mehrere Sponsoren innerhalb eines Pakets/einer Musikgruppe, stehen insoweit gleichrangig nebeneinander. Exklusiv-Buchungen einzelner Pakete sind nur auf Basis einer ausdrücklichen Zusage des Vereins möglich.

## **§ 4 Loyalität, Unterrichtung, Vertraulichkeit, Zweckbindung**

(1) Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Vertragsparteien werden sich zu keiner Zeit negativ über die Person bzw. Produkte oder Dienstleistungen des anderen äußern oder dessen Ruf und Prestige beeinträchtigen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.

(2) Sowohl Sponsor als auch der Verein werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.

(3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gegenseitigen Obliegenheiten sowie den gesamten Inhalt des Vertrages Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.

Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art gegenüber Dritten ist nur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages fort.

(4) Der Verein verpflichtet sich, die ihm vom Sponsor gemäß § 1 dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Produkte und Mittel ausschließlich für die in diesem Vertrag näher spezifizierten Zwecke zu verwenden.

## **§ 5 Haftungsausschluss, Erfüllungsinteresse**

(1) Der Verein haftet über die Erbringung seiner geschuldeten Leistung hinaus nicht für eine etwaige Nichterreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele, es sei denn, der Verein hat deren Realisierung durch schuldhafte Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten bzw. durch grob fahrlässiges Verhalten erschwert oder vereitelt.

(2) Der Sponsor ist sich darüber im Klaren, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Werbemöglichkeiten durch öffentlich-rechtliche Vorgaben oder die Regelwerke nationaler wie internationaler Sportverbände eingeschränkt sein können. Der Verein haftet nicht auf Schadensersatz bei Einschränkungen, die aufgrund solcher Vorgaben entstehen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Das Interesse des Sponsors an der Erfüllung des Vertrages ist auf einen Betrag in Höhe der nach § 1 vom Sponsor zur Verfügung gestellten Geldleistung begrenzt. Diese Einschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

## **§ 6 Aufrechnung, Abtretbarkeit**

(1) Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art durch eine der Vertragsparteien ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Die Rechte und Pflichten sowie Forderungen und sonstigen Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei bzw. des jeweiligen Schuldners der Forderung oder des sonstigen Anspruches abtretbar.

## **§ 7 Laufzeit, Rechtsfolgen bei Ausfall bzw. Verlegung der Veranstaltung**

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft bis zum Ende des Kreismusikfests, d.h. planmäßig bis 9. Juni 2024.

(2) Findet die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (etwa Erdbeben, Überschwemmung, Unwetter, Pandemie, Aufruhr, Streik, Krieg, Terrorismus etc.) nicht statt, so ist der Verein berechtigt, die Veranstaltung innerhalb angemessener Frist auf einen Alternativ-Termin zu verlegen, wobei der Vertrag im Übrigen unberührt bleibt. Wird die Veranstaltung auch nicht nach Satz 1 nachgeholt, so ist von keiner Partei Leistung zu erbringen. Teilleistungen sind entsprechend der von den Parteien vorgenommenen Bewertung zu vergüten, Vorauszahlungen sind zu erstatten, soweit diese nicht bereits vom Verein nachweislich im Rahmen des Vertragszwecks verwendet wurden.

## **§ 8 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen**

(1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
- b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften, Vereins-/Verbandsregeln, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind verstößt. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
- c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
- d) in einem Handelsgeschäft des Sponsors ein Eigentümerwechsel stattfindet, auf der Anteilseignerseite des Unternehmens des Sponsors wesentliche Veränderungen eintreten oder das Unternehmen des Sponsors von Rechts wegen oder aufgrund einer Vereinbarung im Wege der Vermögensübertragung, Verschmelzung, Spaltung oder des Formwechsels umgewandelt wird. Hierbei stimmen die Vertragsparteien überein, dass der Sponsor in den vorgenannten Fällen nur dann zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist, wenn ihm die Fortführung des Vertrages unzumutbar ist. Dem Verein steht hingegen bereits dann ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu, wenn er durch eine der vorgenannten Maßnahmen in schutzwürdigen Interessen berührt wird.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Änderung der Werbestrategie des Sponsors keinen zur fristlosen Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung(en) verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistung(en) berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistung(en) zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

## § 9 Schriftform, Zugang von Erklärungen, Teilunwirksamkeit

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Sponsoringvertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.

(2) An die andere Vertragspartei gerichtete Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Mitteilungen per E-Mail, Telefax oder Telex sind nur wirksam, falls die Bestätigung durch Brief unverzüglich nachfolgt.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander etwaige Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der absendenden Vertragspartei bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden sind. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung, insbesondere um eine Kündigung oder eine Abmahnung wegen Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen handelt, oder wenn die absendende Vertragspartei erkennt, dass die Erklärung aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebes nicht zugegangen ist, oder wenn eine schriftliche Mitteilung an die absendende Vertragspartei als unzustellbar zurückgelangt und die Unzustellbarkeit von der anderen Vertragspartei nicht zu vertreten ist.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit einer wirksamen oder durchführbaren Regelung nicht erzielbar sein, so steht jeder Partei ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. In diesem Falle ist keine Vertragspartei zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistung(en) verpflichtet. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Verein,

\_\_\_\_\_  
Sponsor,

\_\_\_\_\_  
vertreten durch

\_\_\_\_\_  
vertreten durch

### Information:

Ihre Ansprechpartner für alle Themen rund um die Werbemittel und Buchung:  
**Matthäus Ströbele | [sponsoring@kmf2024.de](mailto:sponsoring@kmf2024.de)**

### Bankverbindung:

Volksbank Ulm-Biberach | IBAN DE05 6309 0100 0060 4470 10 | BIC ULMVDE66